

Satzung

der Hohenstaufenstiftung

Präambel

Die Hohenstaufenstiftung ist eine Bürgerstiftung im und für den Landkreis Göppingen in der Region Stuttgart. Sie ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für Bürger. Im Rahmen ihres Satzungszweckes will sie gesellschaftliche Vorhaben fördern, die im Interesse des Landkreises und ihrer Bürger liegen, soweit staatliche Mittel dafür nicht zur Verfügung stehen. Zugleich möchte diese Bürgerstiftung weitere Bürger dazu anregen sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in dem Landkreis mitzuwirken. In diesem Sinne will die Hohenstaufenstiftung den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Bürger im Landkreis Göppingen stärken und fördern und damit dazu beitragen, dass der Landkreis sich positiv entwickelt.

§1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Die Stiftung führt den Namen Hohenstaufenstiftung.
- 2.) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Göppingen.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- 1.) Zweck der Stiftung ist es, gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu fördern und zu würdigen namentlich folgende:

gemeinnützige Zwecke

- Wissenschaft und Forschung
- Bildung und Erziehung
- Kunst und Kultur
- Religion
- Völkerverständigung
- Umwelt-, Landschafts- u. Denkmalschutz sowie Förderung des Heimatgedankens
- Jugendhilfe
- Altenhilfe
- Behindertenhilfe
- öffentliches Gesundheitswesen
- Wohlfahrtswesen
- Integration von Ausländern und Aussiedlern
- Sport
- Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens.

Mildtätige Zwecke stellen insbesondere solche dar, die darauf gerichtet sind Personen selbstlos zu unterstützen, die Infolge ihres körperlichen-, geistigen- oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder im Sinne des § 53 Nr. 2 AO wirtschaftlich angewiesen oder wirtschaftlich hilfsbedürftig sind.

Zu den **kirchlichen Zwecken** gehören solche, die der selbstlosen Förderung einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, dienen, insbesondere die in § 54 Nr. 2 AO genannten.

2.) Dieser Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch

- a.) Unterstützung von Körperschaften, die ausschließlich Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der AO fördern und verfolgen.
- b.) Förderung der Kooperation zwischen solchen Organisationen und Einrichtungen
- c.) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen, Publikationen, etc.) mit dem Ziel, die Stiftungszwecke und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern.
- d.) Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen.

3.) Die Zwecke können sowohl durch operative, d.h. stiftungsinterne, als auch fördernde, d.h. stiftungsexterne, Projektarbeiten verwirklicht werden.

4.) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

5.) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

6.) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen die zu den Pflichtaufgaben des Landkreises Göppingen gehören.

7.) Die Stiftung kann die Trägerschaft und Verwaltung für nichtrechtsfähige Stiftungen übernehmen, sofern mit der nichtrechtsfähigen Stiftung steuerbegünstigte Zwecke, wie in § 2 beschrieben, verfolgt werden.

§3

Gemeinnützige Zweckerfüllung

1.) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.) Durch Geldspenden will die Hohenstaufenstiftung mildtätige, gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 52, 53 und 54 AO verfolgen und unterstützen.

3.) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4.) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann einen Teil jedoch höchstens ein Fünftel ihres Einkommens dazu verwenden, um für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter zu sorgen (§ 58 Nr. 5 AO).

5.) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die stiftungsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

- 6.) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger von Stiftungsleistungen sind verpflichtet, Verwendungsnachweise zu erbringen.

§4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- 1.) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungseinrichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und beträgt mindestens € 50.000,-.
- 2.) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten und möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- 3.) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßen Ermessen.
- 4.) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von € 10.000,00 mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden, sofern der Zuwendungsgeber dies wünscht.

§5

Stiftungsorgane

- 1.) Organe der Stiftung sind:
 - a.) der Vorstand
 - b.) der Stiftungsrat
- 2.) Auf Antrag des Vorstandes kann durch Beschluss des Stiftungsrats dem Vorstand eine Geschäftsführung zugeordnet werden. Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stiftungsorgane sein. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses und nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien aus. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

§6

Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand besteht aus mindestens drei oder höchstens fünf Mitgliedern.
- 2.) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Stiftungsrat auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch
 - a.) Ablauf der Amtszeit des Mitglieds
 - b.) Abberufung durch den Stiftungsrat, die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich.
 - c.) Abberufung durch die Stiftungsbehörde (Regierungspräsidium)
 - d.) Tod des Mitglieds

e.) Amtsniederlegung des Mitglieds. Sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.

- 3.) Der Vorstand wählt ein Vorstandmitglied zum Vorsitzenden, ein anderes Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes. Der stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihn mit seiner Vertretung beauftragt.
- 4.) Die ersten Mitglieder des Vorstandes werden von der Gründungsversammlung gewählt. Die Gründungsversammlung wählt auch den ersten Vorsitzenden und den ersten stellvertretenden Vorsitzenden.
- 5.) Die ersten Mitglieder des Vorstandes sowie Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sind der Stiftungsbehörde von dem Vorstand in seiner neuen Zusammensetzung unverzüglich mitzuteilen.

§7

Aufgaben des Vorstandes

- 1.) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte der Stiftung, insbesondere ist er für die Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks verantwortlich. Er verwaltet das Stiftungsvermögen und verwendet die Stiftungserträge entsprechend den Gesetzen und der Satzung.
- 2.) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen. Diese Unterlagen sind nach Genehmigung durch den Stiftungsrat jährlich der Stiftungsbehörde vorzulegen.
- 3.) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet ist.

§8

Entscheidungen des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.
- 2.) Sitzungen des Vorstandes sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern oder ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt.
- 3.) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie kann formlos und ohne Einhaltung einer besonderen Einladungsfrist erfolgen.
- 4.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind oder – im Falle des Absatzes 7 – an der Beschlussfassung mitwirken. Die Vorstandsmitglieder können sich gegenseitig durch entsprechende Vollmacht vertreten.
- 5.) Vorstandsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 6.) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.
- 7.) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der telefonischen Umfrage oder der Umfrage per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist der vom Vorsitzenden den übrigen Vorstandsmitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Vorstandsmitglieder, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§9

Vertretung der Stiftung nach außen

- 1.) Die Stiftung wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 2.) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

§10

Auslagenersatz

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, wobei Auslagen ersetzt werden können.

§11

Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats

- 1.) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 7 und maximal 15 Mitgliedern sowie den zusätzlichen Mitgliedern der Unterstiftungen gemäß Satz 3. Mitglieder des Stiftungsrats sollen Persönlichkeiten sein, die nach Können und Erfahrung in der Lage sind, die dem Stiftungsrat übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, wobei diese aus verschiedenen Tätigkeitsbereichen kommen sollen. Jede Unterstiftung erhält einen zusätzlichen Sitz im Stiftungsrat. Die Definition einer Unterstiftung ergibt sich aus § 2 Nr. 7.
- 2.) Die ersten Mitglieder des Stiftungsrats werden von der Gründungsversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied aus, wird der Nachfolger vom Stiftungsrat gewählt und benannt. Die Gründungsversammlung wählt auch den ersten Vorsitzenden und den ersten stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3.) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist möglich.
- 4.) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrats endet durch
 - a.) Abberufung durch die Stiftungsbehörde (Regierungspräsidium)
 - b.) Abberufung durch den Stiftungsrat. Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich.
 - c.) Ablauf der Amtszeit der Mitglieder

- d.) Tod eines Mitglieds
- e.) Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.

§12

Aufgaben des Stiftungsrats

- 1.) Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er berät und unterstützt den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten.
- 2.) Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet ist.

§13

Organisation des Stiftungsrats

- 1.) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.
- 1.)Scheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter aus seinem Amt aus, so hat der Stiftungsrat unverzüglich Neuwahlen vorzunehmen. Scheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so wählt der Stiftungsrat unverzüglich für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger.
- 2.) Der Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat bei seiner Abgabe oder Entgegennahme von Erklärungen.
- 3.) Der Stellvertreter hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihn mit seiner Vertretung beauftragt.
- 5.) Die Mitglieder des Stiftungsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

§14

Entscheidungen des Stiftungsrats

- 1.) Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.
- 2.) Sitzungen des Stiftungsrats sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern oder ein Mitglied des Stiftungsrats oder des Vorstandes die Einberufung verlangt. Auf Anordnung des Stiftungsrats sind die Vorstandsmitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrats verpflichtet. Durch Beschluss des Stiftungsrats kann den Vorstandsmitgliedern ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrats eingeräumt werden.
- 3.) Die Einberufung des Stiftungsrats erfolgt durch schriftliche Einladung seiner Mitglieder durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats, seines Stellvertreters oder eines Vorstandsmitglieds unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Aufgabe des Briefes zur Post und dem Sitzungstag muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In Eilfällen kann diese Frist auch kürzer sein. Der Stiftungsrat muss mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr einberufen werden.
- 4.) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder – im Falle des Absatzes 7 – an der Beschlussfähigkeit mitwirkt.

- 5.) Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt, soweit nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Jedes Mitglied des Stiftungsrats hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6.) Die Beschlüsse des Stiftungsrats sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.
- 7.) Auf Anordnung des Vorsitzenden des Stiftungsrats können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der telefonischen Umfrage oder der Umfrage per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist der vom Vorsitzenden den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrats zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Mitglieder des Stiftungsrats die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern des Stiftungsrats schriftlich mitzuteilen.

§15

Auslagenersatz

Die Mitglieder des Stiftungsrats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, wobei Auslagen ersetzt werden können.

§16

Fachausschüsse

- 1.) Der Vorstand kann Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. Die Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, der für die ordentliche Verwaltung des Budgets verantwortlich ist. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand.
- 1.) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Stiftungsrats.
- 2.) Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung erlassen.
- 3.) Alle Mitglieder des Stiftungsrats und Vorstandes sind berechtigt an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 5.) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung ihres Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

§17

Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung

- 1.) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Stifterwillens zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit ergibt. Hierzu ist ein Beschluss des Stiftungsrats erforderlich der mindestens mit einer 2/3 Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder zustande kommt.
- 2.) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszweckes sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderungen Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der ursprüngliche Stifterwille ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Vor Beschlussfassung ist der Vorstand anzuhören. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrats..
- 3.) Beschlüsse zur Satzungs- u. Zweckänderung sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen, bei Zweckänderung ist vorab eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§18

Vermögensanfall

Erlischt die Stiftung, fällt ihr Vermögen an den Landkreis Göppingen, der es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken – nach Möglichkeit für die in dieser Satzung genannten Zwecke- zu verwenden hat.

§19

Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

§ 20

Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend geltend die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in ihrer jeweiligen Fassung.

Göppingen, den 25. September 2007